

render solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit

148.

Vierzehntens, und schließlich keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernaunte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Cantzen in Fello sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cansley-Insigels. Bonn den 12. März 1741.

**Clement August, Churfürst.**

(L.S.)

Vt. F. C. F. H. v. Fürstenberg.

M. G. Hoesch.

XVIII.

XVIII.

**Wiederholte Verordnung  
Hochfürstlichen Geheimen Raths  
das Jagdwesen betreffend.**

VON 1745.

Nachdemalen unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Eßln 1c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729. erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erklärt worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüdere, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Vetteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnt, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgulden Brüchten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestatten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbots genaue Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciiren an-

L 2

be

befohlen worden; und aber die Erfahrung anweist, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen wüthlich nicht nachgelebet, und daher zu Abstellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärfte Verordnung erfordert werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht. Seiner Churfürstl. Durchl. voreverwehntes Höchst Dero gnädigstes Edict seines Inhaltes hierdurch wiederhohlet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Diefes so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schiessens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jeh- und obbemeldter ohnnachlässiger Brüchlen-Strafen, auch nach Befinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen. Wie dann Ingleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohlernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnet und angewiesen werden, gestalten ihrer Obiegenheit und Pflicht-Verbindungen gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uebertretungs-Abstellung ohne einige Conivenz und Rücksicht, vermittels anbefohlener Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu bethätigen, als wohl auch eigener Anmaß- und Verbrauchung des Jagens und Schiessens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhängende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müssigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzuführen, damit alle

übrige

übrige mit Hünner-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schützen, durch Spornnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution der für jedesmal verurtheilt seyn sollender Straf von 10 Goldgülden, von allföchem vermessenen Mißbrauch abgehalten werden; Allermassen zu mehr nachdruckfamer Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Förstern und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Untertanen, gestalten die Uebertretere anzuhalten und zu pfänden frey stehen, anbey denselben das abgenommene Schieß-Gewehr belassen, und anwehens von denen Gepfändeten eine Zugabe von 3 Goldgülden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hiemit erlaubt und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schiessen wissenschaftlich zugelassen; und ohne Pfandung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also demuncirten, oder angegebenen 10 Goldgülden abgerechnet und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärften Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Cansley-Insiegels. Signaturum Paderborn den 24. Aprilis 1745.

(L. S.) Franz Ludwig von der Wenge.

W. P. Brandis.